

Anmeldung einer Lebenspartnerschaft zwischen

Versicherte Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

AHV-Nr.: 756. _____

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Partner/Partnerin

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: _____

Das vorliegende Formular dient dazu, allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen gemäss § 37 des Reglements der Pensionskasse Thurgau anzumelden. Die Bestimmungen in § 37 lauten wie folgt:

Absatz 1:

Der Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ¹⁾ beide Lebenspartner sind unverheiratet;
- ²⁾ die beiden Lebenspartner sind nicht im Sinne von Artikel 95 ZGB miteinander verwandt; und
- ³⁾ die Anmeldung hat zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner und vor dem letzten Pensionierungsschritt zu erfolgen. Die Lebenspartnerschaft kann auch rückwirkend von verheirateten Personen angemeldet werden, damit die Jahre in Lebenspartnerschaft angerechnet werden. Es kann nur ein Lebenspartner angemeldet werden. Die Anmeldung hat mit dem von beiden Lebenspartnern unterschriebenen Formular der pktg zu erfolgen. Die Pensionskassenverwaltung bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner/-in hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskassenverwaltung mit dem entsprechenden Formular umgehend schriftlich zu melden.

Absatz 2:

Stirbt eine unverheiratete versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern im Zeitpunkt des Todes, zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ¹⁾ Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin muss älter als 45 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren **denselben amtlichen Wohnsitz** wie die verstorbene Person haben;
- ²⁾ der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin kommt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes auf.

Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie als Lebenspartner

- ☐ seit dem _____ einen gemeinsamen Haushalt führen und/oder
- ☐ für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen werden.

Nach der schriftlicher Bestätigung der Pensionskassenverwaltung gilt folgende Bestimmung:

- Bei einem Vorbezug im Rahmen der **Wohneigentumsförderung** mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)
- **Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung**
- **Kapitalbezug** im Zeitpunkt der Pensionierung
- **Anmeldung für Rentenmodell Beta** im Zeitpunkt der Pensionierung

ist die Auszahlung nur zulässig, wenn **der/die Partner/in schriftlich zustimmt**.
Die Einhaltung dieser Bestimmung wird im jeweiligen Zeitpunkt des Vorkommnisses sichergestellt.

Gemäss dem Merkblatt „Todesfallkapital“ ist mir bekannt, dass im Rahmen der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner einen vorrangigen Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital hat.

Unterschriften

Ort/Datum:

Unterschrift versicherte Person

Ort/Datum:

Unterschrift Partner/Partnerin

Bitte reichen Sie dieses Formular im Original ein.